



BTHG-Info Nr. 6

Informationen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Aktuelles zur Umsetzung des BTHG

Das letzte BTHG-Info Nr. 5 ist vor über drei Jahren im September 2019 erschienen. Bereits damals war absehbar, dass es bei dem ab dem 01.01.2020 im SGB IX für alle Menschen mit Assistenzbedarf vorgesehenen Gesamtplanverfahren zu Verzögerungen kommen wird. Mittels Übergangsvereinbarungen wurde in den einzelnen Bundesländern eine Fortsetzung der bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht. Durch die Corona-Pandemie verzögert sich die individuelle und personenzentrierte Gesamtplanung für Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, weiterhin. Ebenso verzögert sich der Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben.

Anthropoi Selbsthilfe bietet deswegen bereits seit Herbst 2021 ca. alle drei Monate eine BTHG-Onlinesprechstunde an, um Angehörige und rechtliche Betreuer*innen von Menschen mit Assistenzbedarf auf das Gesamtplanverfahren vorzubereiten und sich gegenseitig auszutauschen.

In diesem Heft werden neben dem Schwerpunkt Finanzierung einer Assistenz im Krankenhaus einige Anregungen aus

den vergangenen BTHG-Sprechstunden aufgegriffen und praxisnahe Tipps zur Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren gegeben.

Haben Sie bereits Erfahrungen mit dem Gesamtplanverfahren gemacht? Soweit Sie Erfahrungen machen, die auch für andere Betroffene von Interesse sein könnten, freuen wir uns über eine Mitteilung an: info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Inhalt

1. Assistenz im Krankenhaus – Wie kann die neue Leistung in Anspruch genommen werden	...Seite 1
2. Tipps zur Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren	...Seite 5
3. Tipps zum Verhalten im Gesamtplanverfahren	...Seite 6
4. Freizeitassistenz	...Seite 7
Impressum	...Seite 8

1. Assistenz im Krankenhaus – Wie kann die neue Leistung in Anspruch genommen werden?

Bisher war eine Finanzierung von Assistenzkräften zur Begleitung in das Krankenhaus nur für Menschen möglich, die ihre Assistenzkräfte als Arbeitgeber*innen im Rahmen eines persönlichen Budgets beschäftigten. Seit dem 01.11.2022 wird eine Assistenz im Krankenhaus für viele Menschen mit Assistenzbedarf finanziert.

Begleiten Angehörige Menschen mit Assistenzbedarf ins Krankenhaus, haben sie zukünftig Anspruch auf Krankengeld gegenüber ihrer gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V), wenn ihnen ein Verdienstausfall entsteht.

Erfolgt die Assistenz im Krankenhaus durch Mitarbeiter*in-

nen der besonderen Wohnform wie z. B. Bezugsbetreuer*innen, werden die Kosten von der Eingliederungshilfe (SGB IX) getragen. Voraussetzung ist, dass dieser Bedarf im Gesamtplan berücksichtigt wird.

Assistenz im Krankenhaus durch Angehörige

Die neue Regelung des § 44b SGB V sieht für Verwandte und Angehörige, wie z. B. Eltern, Großeltern und Geschwister (vgl. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) die Möglichkeit vor, dass sie Lohnersatzleistungen in Höhe des Krankengelds erhalten,

wenn sie einen Menschen mit Assistenzbedarf in das Krankenhaus begleiten. Das Krankengeld beträgt anteilig 70% des monatlichen Arbeitseinkommens. Gegenüber der Arbeitgeber*in hat die Begleitperson in diesem Zeitraum einen Freistellungsanspruch.

Außerdem müssen der Mensch mit Assistenzbedarf wie auch die Begleitperson Mitglieder einer **gesetzlichen** Krankenversicherung sein. Anspruchsinhaber*in ist die Begleitperson. Der Anspruch muss bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Begleitperson geltend gemacht werden.

Neben der Voraussetzung, dass der Mensch mit Assistenzbedarf Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX bezieht, muss die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat hierzu die Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) ausgearbeitet und den Personenkreis, der eine Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, genauer bestimmt.

Der Anspruch setzt nicht voraus, dass die/der Angehörige ebenfalls im Krankenhaus übernachtet. Laut der Gesetzesbegründung und der KHB-RL ist eine Anwesenheitszeit inkl. Zeiten der An- und Abreise zum Krankenhaus von täglich acht Stunden oder mehr erforderlich. Ist die Begleitung nur bei einzelnen Untersuchungen oder Behandlungen erforderlich, die unterhalb dieser zeitlichen Grenze liegen, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

Hinweis: Gerade wenn die acht Stunden knapp erreicht werden, sollte die Begleitperson genau notieren, wann sie losgefahren ist und wieder angekommen ist.

Nach der KHB-RL ist eine Begleitung aus medizinischen Gründen in folgenden Fällen erforderlich:

1. **Begleitung zum Zweck der Verständigung bei erheblicher oder kompletter Beeinträchtigung der Kommunikation.** Darunter fallen z. B. Menschen mit Assistenzbedarf, die Krankheitssymptome wie Schmerzen nicht beschreiben oder deuten können. Ebenso Menschen, die die Information des Behandlungsteams des Krankenhauses nicht wahrnehmen und/oder verstehen können.
2. **Begleitung zum Zweck der Unterstützung im Umgang mit durch die Krankenhausbehandlung verbundenen Belastungssituationen.** Das betrifft z. B. Menschen mit Assistenzbedarf mit herausforderndem Verhalten und/oder Überforderung durch die ungewohnte Umgebung im Krankenhaus.
3. **Begleitung zum Einbezug der Begleitperson in das therapeutische Konzept während der Krankenhausbehandlung oder zur Einweisung in nach der stationären Krankenhausbehandlung weiterhin notwendige Maßnahmen.** Das betrifft z. B. Menschen mit Assistenzbedarf, die schon unter die Ziffern 1 und

2 fallen, aber auch Menschen mit Assistenzbedarf z. B. bei Schluckstörungen bei der Nahrungsaufnahme oder bewegungsbezogener Beeinträchtigungen.

4. Entsprechendes gilt auch für Schädigungen und Beeinträchtigungen, die sich in vergleichbarem Umfang auf die Krankenhausbehandlung auswirken wie die in den Ziffern 1-3 benannten Fallgruppen.

Es ist ausreichend, wenn ein Mensch mit Assistenzbedarf einer dieser Fallgruppen zuzuordnen ist, was auf die Menschen mit Assistenzbedarf, die in besonderen Wohnformen leben, überwiegend zutreffen dürfte.

Dass ein Mensch mit Assistenzbedarf zu einer der vom G-BA benannten Fallgruppen gehört und eine Begleitung für einen Krankenhausaufenthalt benötigt, kann im Voraus durch eine*n Allgemeinmediziner*in im Zusammenhang mit der Krankenhauseinweisung **oder unabhängig von dieser befristet für zwei Jahre** bescheinigt werden.

Hinweis: Für Menschen mit Assistenzbedarf sollte umgehend die Bescheinigung bei der Hausärzt*in des Menschen mit Assistenzbedarf über die Erforderlichkeit einer Assistenz im Krankenhaus nach den Kriterien der KHB-RL angefordert werden.

Die endgültige Feststellung, ob die Begleitung notwendig ist, trifft das Krankenhaus, in dem die Behandlung stattfindet. Liegt allerdings schon die Bescheinigung der Hausärzt*in vor, ist dies ein Hinweis für das Krankenhaus, dass eine Begleitung erforderlich ist.

Das Krankenhaus bescheinigt der Begleitperson die Notwendigkeit der Begleitung. Diese Bescheinigung, die zur Vorlage bei der Krankenversicherung für den Erhalt des Krankengeldes genutzt werden muss, wird am Entlassungstag ausgestellt. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, z. B. bei einem längeren Krankenhausaufenthalt, dass das Krankenhaus eine vorläufige Bescheinigung ausstellt. Ebenso muss das Krankenhaus eine Bescheinigung zur Vorlage bei den Arbeitgeber*innen ausstellen, die dort vorgelegt werden muss.

Die Bescheinigung muss anschließend umgehend bei der Krankenversicherung der Begleitperson vorgelegt werden, damit diese das Krankengeld zahlt.

Hinweis: Für Angehörige, die keinen Verdienstausschlag haben (z. B. Rentner*innen) und Menschen mit Assistenzbedarf in das Krankenhaus begleiten, ändert sich diesbezüglich nichts. Die Kosten für die medizinisch notwendige Mitaufnahme wie Unterkunft und Verpflegung für die Begleitperson sind bereits jetzt über § 11 Abs. 3 SGB V abgedeckt. Die Abrechnung erfolgt direkt im Verhältnis zwischen Krankenhaus und Krankenversicherung.

Hinweis: Alternativ kann auch der Anspruch auf Kinderkrankengeld für erwachsene Kinder mit Behinderung genutzt werden, der aber zeitlich befristet ist. Kinderkrankengeld

wird in Höhe von 90% des monatlichen Arbeitseinkommens gezahlt und kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden.

Für **privat** gegen Krankheit versicherte Menschen gilt das SGB V nicht. Es werden die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen vom Versicherer erbracht.

Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers

Der Leistungsträger muss im Gesamtplanverfahren prüfen, ob eine Assistenz im Krankenhaus benötigt wird. Im Gesamtplan muss außerdem eine Einschätzung enthalten sein, ob für den Fall einer stationären Krankenhausbehandlung eine Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson erforderlich ist.

Die vertraute Bezugsperson ist ein*e Mitarbeiter*in des Leistungserbringers, die den Menschen mit Assistenzbedarf in der besonderen Wohnform, im Rahmen eines betreuten Einzelwohnens oder im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben z. B. in der WfbM, unterstützt. Das kann z. B. die Bezugstreuer*in aus der besonderen Wohnform sein.

Sofern in seltenen Fällen bereits ein Gesamtplan besteht, sollten rechtliche Betreuer*innen eine Aktualisierung des Gesamtplans bei dem zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe anregen. Auch wenn noch kein Gesamtplan vorliegt, eine Begleitung des Menschen mit Assistenzbedarf durch vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers aber erforderlich ist, sollte bei dem Leistungsträger der Eingliederungshilfe darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der geänderten Rechtslage zum 01.11.2022 ein Assistenzbedarf im Fall eines Krankenhausaufenthalts besteht.

Tipp: Zum Nachweis der Erforderlichkeit einer Assistenz im Krankenhaus kann die oben erwähnte Bescheinigung der Hausärzt*in des Menschen mit Assistenzbedarf nach den Kriterien der KHB-RL genutzt werden.

Die Voraussetzungen für eine Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers im Rahmen der Eingliederungshilfe sind vergleichbar mit denen in der KHB-RL des G-BA. Eine Begleitung durch vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers ist insbesondere möglich zum Zweck der Verständigung/Kommunikation oder zur Unterstützung im Umgang mit der Behandlungssituation.

Dazu gehört z. B.:

- **Unterstützung bei der sprachlichen Kommunikation**, wenn z. B. Krankheitssymptome nicht erkannt und/oder mitgeteilt werden können.
- **Unterstützung bei der Mitwirkung in Untersuchung- und Behandlungssituation**, wenn die Untersuchung oder Behandlung sonst nicht durchgeführt werden kann.

- **Unterstützung bei Ängsten und/oder Abwehrverhalten** gegenüber dem Krankenhauspersonal.

Hinweis: Für pflegerische Tätigkeiten ist weiterhin das Krankenhauspersonal zuständig.

Hinweis: Im Gegensatz zu der im SGB V geregelten Begleitung durch Angehörige gibt es hier nicht die Voraussetzung, dass die Begleitung pro Tag für mindestens acht Stunden erfolgt. Damit ist auch eine Begleitung zu kürzeren Untersuchungen oder Behandlungen im Krankenhaus abgedeckt, z. B. bei einer zweistündigen Untersuchung.

Hinweis: Da es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX handelt, können der Mensch mit Assistenzbedarf und/oder seine Angehörigen auch privat gegen Krankheit versichert sein.

Es besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, ob die Begleitung durch Angehörige oder eine vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers erfolgen soll. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Leistungsträger im Einzelfall auf eine vorrangige Begleitung durch die Eltern des Menschen mit Assistenzbedarf im Rahmen ihrer familiären Beistandspflichten nach § 1618a BGB verweist.

In dem Fall muss begründet werden, wieso eine Begleitung durch die Eltern nicht möglich ist. Gründe dafür können z. B. sein:

- Hohes Alter, Erkrankung und/oder Behinderung der Angehörigen. **Tipp:** Wenn der Leistungsträger hier Probleme bereitet, kann auch für den Angehörigen eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass dieser nicht in der Lage ist, die Begleitung zu übernehmen.
- Pflichten gegenüber anderen Familienmitgliedern (z. B. Kinder oder zu pflegende Angehörige).
- Berufliche Verpflichtungen (z. B. die Untersuchung/Behandlung findet mitten am Tag statt, weite Entfernung vom Wohnort des Angehörigen zum Lebensort und Krankenhaus).
- Der Mensch mit Assistenzbedarf wünscht selbst keine Begleitung durch die Angehörigen.

Nicht immer wird der zeitliche Umfang (z. B. durchgängig über 24 Std./Tag oder nur für zwei Std./Tag) für die Assistenz im Krankenhaus im Voraus genau bestimmbar sein. Sofern es Erfahrungen mit Krankenhausaufenthalten aus der Vergangenheit gibt, kann daraus auf den zeitlichen Umfang für zukünftige Krankenhausaufenthalte geschlossen werden. Wenn z. B. bisher eine durchgängige 24-stündige Begleitung erforderlich war, sollte dies gegenüber dem Leistungsträger benannt werden.

Wenn der zeitliche Umfang unklar ist, sollte festgehalten werden, dass eine Assistenzbedarf im Krankenhaus dem Grund nach besteht.

Gerade wenn Angehörige eine Begleitung in das Krankenhaus nicht oder nicht mehr übernehmen können, ist es wichtig den Leistungserbringer so früh wie möglich zu informieren. Eine Begleitung in das Krankenhaus wird durch eine vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers nur möglich sein, wenn bekannt ist, welche Menschen mit Assistenzbedarf darauf angewiesen sind, besonders wenn bisher die Angehörigen die Begleitung übernommen haben. Ggf. ist eine Anpassung der Wohn- und Betreuungsverträge zu überprüfen.

Hinweis: Auch wenn Angehörige die Begleitung im Krankenhaus übernehmen möchten, sollte im Gesamtplanverfahren darauf geachtet werden, dass der Bedarf für eine Begleitung im Krankenhaus im Gesamtplan berücksichtigt wird. So lässt sich zusätzlicher Aufwand vermeiden, wenn z. B. der Angehörige bei einem ungeplanten Krankenhausaufenthalt verhindert ist (z. B. Krankheit, Urlaub im Ausland). Ebenso sollten solche Notfallsituationen mit dem Leistungserbringer besprochen werden.

Vor- und Nachteile abwägen und Vorbereitungen treffen

Rechtliche Betreuer*innen sollten zunächst mit dem Menschen mit Assistenzbedarf besprechen, welche Wünsche der Mensch mit Assistenzbedarf unter Abwägung der Vor- und Nachteile für eine Begleitung im Krankenhaus hat.

Anschließend kann sich an folgendem **Ablauf** orientiert werden:

Schritt 1:

Bescheinigung der Hausärzt*in des Menschen mit Assistenzbedarf nach den Kriterien der KHB-RL über die Erforderlichkeit einer Assistenz im Krankenhaus für zwei Jahre ausstellen lassen.

Schritt 2:

Schriftliche Information an den Leistungsträger der Eingliederungshilfe unter Vorlage der Bescheinigung der Hausärztin, dass eine Assistenz im Krankenhaus erforderlich ist. Findet ein Gesamtplanverfahren statt, muss darauf geachtet werden, dass der Bedarf auch berücksichtigt wird.

Schritt 3:

Siehe folgende Tabelle:

a) Begleitung durch Angehörige	b) Begleitung durch vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers
Jetzt zur Vorbereitung der Inanspruchnahme der Leistungen im Fall eines Krankenhauses zu erledigen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Information an den Leistungserbringer, dass eine Assistenz im Krankenhaus grundsätzlich durch Angehörige erfolgen soll. • Klärung mit dem Leistungserbringer, wie vorgefahren werden kann, wenn der Angehörige z. B. bei einem (ungeplanten) Krankenhausaufenthalt verhindert ist (z. B. wegen Krankheit, Urlaub im Ausland). • Information (zusammen mit Schritt 2) an den Leistungsträger, dass die Begleitung durch den Leistungserbringer erforderlich ist, wenn der Angehörige z. B. bei einem (ungeplanten) Krankenhausaufenthalt verhindert ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an den Leistungserbringer, dass eine Assistenz im Krankenhaus erforderlich ist • Information (zusammen Schritt 2) an den Leistungsträger, dass die Begleitung durch den Leistungserbringer erforderlich ist. Eltern des Menschen mit Assistenzbedarf sollten wegen der familiären Beistandspflichten außerdem darauf hinweisen, dass sie z. B. aus Altersgründen nicht selbst begleiten können.
Im Fall eines Krankenhausaufenthalts:	
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber*in über die Abwesenheit informieren und klären, ob eine vorläufige Bescheinigung vom Krankenhaus benötigt wird. • Bescheinigung der Erforderlichkeit der Assistenz vom Krankenhaus für die Krankenversicherung und für die Arbeitgeber*in ausstellen lassen (bei Bedarf die Möglichkeit einer vorläufigen Bescheinigung nutzen). • Vorlage der Bescheinigung bei der Arbeitgeber*in. • Vorlage der Bescheinigung bei der Krankenversicherung des Angehörigen mit dem Antrag auf Zahlung von Krankengeld. 	

Weitere Informationen finden sich unter:

Assistenz im Krankenhaus durch Angehörige:

- <https://www.kbv.de/html/krankenhausbegleitung.php>



Assistenz im Krankenhaus als Leistung der Eingliederungshilfe:

- Handreichung der Fachverbände: Handreichung zur Umsetzung des Anspruchs auf Begleitung im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 SGB IX: https://www.diefach-verbaende.de/files/stellungnahmen/20220923_Handreichung-AiK-final.pdf



- Checkliste der Fachverbände zur Assistenz im Krankenhaus im Gesamtplanverfahren: <https://www.diefach-verbaende.de/files/stellungnahmen/Anlage%20%20Checkliste%20Gesamtplanverfahren.pdf>



- Orientierungshilfe zu den Assistenzleistungen im Krankenhaus im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 113 Abs. 6 SGB IX der BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): https://www.lwl.org/spur-download/bag/Orientierungshilfe_Assistenz_im_Krankenhaus.pdf



2. Tipps zur Vorbereitung auf das Gesamtplanverfahren

Auch wenn bei den meisten Menschen mit Assistenzbedarf noch kein Gesamtplanverfahren stattgefunden hat, erreichen uns vereinzelt erste konkrete Anfragen. Die grundlegende Struktur zum Gesamtplanverfahren finden Sie weiterhin in unserem Heft BTHG-Info Nr. 3.

Die konkrete Umsetzung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist in jedem Bundesland länderspezifisch geregelt. Auch ist davon auszugehen, dass die Leistungsträger nicht einheitlich verfahren werden – möglicherweise selbst innerhalb desselben Bundeslandes. In Anbetracht von 16 Bundesländern können wir deshalb keine länderspezifische Betrachtung vornehmen.

Wie erfahre ich als rechtliche Betreuer*in oder Bevollmächtigte, dass das Gesamtplanverfahren startet?

Rechtliche Betreuer*innen sowie Vorsorgebevollmächtigte mit Aufgabenbereichen wie Gesundheitspflege, Aufenthaltsbestimmung oder Wohnungsangelegenheiten, Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten müssen vom Leistungsträger der Eingliederungshilfe über den Beginn des Gesamtplanverfahrens und den geplanten Zeitpunkt und Ort für die Gespräche zur Bedarfsermittlung informiert werden.

Sie sollten sich aber auch mit dem Leistungserbringer in Verbindung setzen, ob sich der Leistungsträger der Eingliederungshilfe ggf. schon direkt gegenüber dem Menschen mit Assistenzbedarf angekündigt hat.

Wie kann ich als rechtliche Betreuer*in mich und den Menschen mit Assistenzbedarf auf die Bedarfsermittlung vorbereiten?

Wichtig ist vor Gesprächen zur Bedarfsermittlung mit dem Menschen mit Assistenzbedarf zu klären, wer bei dem Gespräch mit dem Leistungsträger dabei sein soll. Das kann neben der rechtlichen Betreuer*in z. B. eine vertraute Bezugsperson des Leistungserbringers sein.

Die Bedarfsermittlungsinstrumente in den einzelnen Bundesländern mit den dazugehörigen Handbüchern sind zwar online verfügbar, eignen sich jedoch häufig nicht für rechtliche Betreuer*innen, Angehörige oder Menschen mit Assistenzbedarf für die Vorbereitung auf die Bedarfsermittlung. Das ist auch nicht verwunderlich, richten sich die Bedarfsermittlungsinstrumente in erster Linie an die Mitarbeitenden der Leistungsträger, die die Bedarfsermittlung durchführen. Die Bedarfsermittlungsinstrumente dienen als Gesprächsleitfäden sowie zur standardisierten Dokumentation für die Bedarfsermittler*innen des Leistungsträgers.

Zur Vorbereitung von rechtlichen Betreuer*innen, Angehörigen und Menschen mit Assistenzbedarf bieten einige Leistungsträger an den Bedarfsermittlungsinstrumenten orientierte vereinfachte Fragebögen an. Das Land Berlin stellt z. B. den Fragebogen „Meine persönlichen Notizen zum Bedarfsermittlungsgespräch“ im Internet zum Abruf bereit. Der Fragebogen soll von dem bzw. mit den Menschen mit Assistenzbedarf vor dem Gespräch zu Bedarfsermittlung ausgefüllt

werden. In Baden-Württemberg wird ein ähnlicher Fragebogen zur Verfügung gestellt. In der Regel werden diese Fragebögen im Vorfeld der Gespräche zur Bedarfsermittlung den Leistungsberechtigten bzw. deren rechtlichen Betreuungen durch den Leistungsträger übersandt. Ist das nicht der Fall, können Sie bei dem Leistungsträger nachfragen, ob Unterlagen zur Vorbereitung des Bedarfsermittlungsgesprächs zur Verfügung gestellt werden können. Sollte das nicht möglich sein, können Sie den Fragebogen „Meine persönlichen Notizen zum Bedarfsermittlungsgespräch“ auch außerhalb von Berlin nutzen.

Fragebogen Vorbereitung Bedarfsermittlung Berlin:



<https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe-sgb-ix/bedarfsermittlung-tib/>, dort die Datei „Downloads für Menschen mit Behinderungen und Angehörige, Meine persönlichen Notizen zum Bedarfsermittlungsgespräch“.

Fragebogen Vorbereitung Bedarfsermittlung Baden-Württemberg:



https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/BEI_BW_Vorbereitung-Erwachsene_13-12-2019_Formular.pdf

Hinweis: Viele Menschen mit Assistenzbedarf beziehen bereits seit Jahrzehnten Leistungen der Eingliederungshilfe. Hier liegen dem Leistungsträger auch die bisherigen Unterlagen zur Leistungsplanung nach dem alten Recht vor und müssen berücksichtigt werden.

Wer Bedenken oder gar Ängste vor dem Gesamtplanverfahren hat, kann sich außerdem an eine Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) wenden. Eine Übersicht über die EUTBs gibt es unter <https://www.teilhabeberatung.de>.



Wünsche, Ziele und wichtige Bedarfe benennen

Für den Menschen mit Assistenzbedarf wichtige Bedarfe und Wünsche sollten zur Vorbereitung der Bedarfsermittlung no-

tiert werden, damit im Gespräch nichts vergessen wird. Es bietet sich außerdem an, die notierten Bedarfe in Papierform dem Leistungsträger zur Verfügung zu stellen.

Wichtige Bedarfslagen neben den Wünschen und Zielen, die Sie mit dem Menschen mit Assistenzbedarf im Vorfeld der Bedarfsermittlung besprechen sollten, können sein:

- Besuchsbeihilfen: Wie häufig will der Mensch mit Assistenzbedarf Angehörige in deren zu Hause besuchen, bzw. von diesen besucht werden? Was wird dafür benötigt?
- Krankenhausaufenthalt: Benötigt der Mensch mit Assistenzbedarf Begleitung im Krankenhaus? Wer kann und soll das übernehmen (Angehörige, Leistungserbringer wie die besondere Wohnform?)? Was ist, wenn Angehörige selbst plötzlich erkrankt sind?
- Freizeit: Was will der Mensch mit Assistenzbedarf in seiner Freizeit ggf. allein machen? Was für Assistenzleistungen werden dafür benötigt? Kann die besondere Wohnform die Leistung erbringen oder ggf. externe Leistungserbringer?
- Urlaub/Ferienfreizeit: Möchte der Mensch mit Assistenzbedarf in den Urlaub fahren? Wie lange und wie häufig ist der Urlaub geplant? Was wird dafür an Assistenz benötigt? Wer kann die Assistenz stellen (z. B. Ferienfreizeit von dritten Leistungserbringern)? Hinweis: Hier können nur behinderungsbedingte Mehrbedarfe wie z. B. Assistenz benannt werden. Kosten für Anreise und Unterkunft usw. muss der Mensch mit Assistenzbedarf selbst tragen.

Auch wenn etwas vergessen wird in den Gesprächen zur Bedarfsermittlung, kann dies noch schriftlich nachgereicht werden.

Hinweis: Der Mensch mit Assistenzbedarf steht im Mittelpunkt der Bedarfsermittlung und soll Gelegenheit haben seine Vorstellungen und Wünsche zu äußern. Das heißt aber auch, dass sich das Gespräch den Möglichkeiten des Menschen mit Assistenzbedarf anpassen muss. Auf erforderliche Kommunikationshilfen sollte der Leistungsträger im Vorfeld aufmerksam gemacht werden. Bei Bedarf muss auch durch die rechtliche Betreuung auf Pausen oder Unterbrechungen gedrungen werden.

3. Tipps zum Verhalten im Gesamtplanverfahren

Der Leistungsträger hat mir als rechtliche Betreuer*in das ausgefüllte Bedarfsermittlungsinstrument zugeschickt und ich soll es unterschreiben. Muss ich das tun?

In ersten Anfragen wurde darüber berichtet, dass rechtliche

Betreuer*innen nach dem Gespräch zur Bedarfsermittlung das vom Leistungsträger ausgefüllte Bedarfsermittlungsinstrument zugeschickt bekommen haben mit der Aufforderung, dies zu unterschreiben.

Die meisten Bedarfsermittlungsinstrumente sehen eine Zei-

le für die Unterschrift der leistungsberechtigten Person bzw. ihrer rechtlichen Betreuung vor. Gesetzlich ist nicht vorgesehen, dass das Bedarfsermittlungsinstrument unterschrieben werden muss. Gerade wenn der festgestellte Bedarf umstritten ist und/oder Leistungsberechtigte bzw. die rechtliche Betreuung die Aussage der umfangreichen Bedarfsermittlungsbögen nicht verstehen oder einschätzen können, wird von einer Unterschrift abgeraten. Besonders wenn der festgestellte Bedarf umstritten ist, kann eine Unterschrift auf dem Bedarfsermittlungsinstrument bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung ggf. als Einverständnis gedeutet werden.

Habe ich als rechtliche Betreuer*in ein Recht darauf, die dem Leistungsträger für die Bedarfsermittlung vorliegenden Unterlagen zu sichten?

Während des Gesamtplanverfahrens sowie nach Erlass eines Bescheides über die zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe haben rechtliche Betreuer*innen und Menschen mit Assistenzbedarf das Recht, sämtliche Unterlagen, die der Leistungsträger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens fertigt oder veranlasst, einzusehen und kostenpflichtig kopieren zu lassen. Dies wird als Recht auf Akteneinsicht (§ 25 SGB X) bezeichnet und umfasst sämtliche Unterlagen, die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens eingeholt wurden wie z. B. ärztliche Gutachten oder das ausgefüllte Bedarfsermittlungsinstrument.

Wie verhalte ich mich, wenn das Ergebnis der Bedarfsermittlung laut dem Bedarfsermittlungsinstrument oder dem Gesamtplan nicht dem tatsächlichen Bedarf entspricht?

Sprechen Sie den Leistungserbringer an, ob er Hilfestellung leisten kann. Außerdem besteht die Möglichkeit sich an eine EUTB zu wenden. Sie sollten dem Leistungsträger mittei-

len, dass seine Feststellungen zum Bedarf des Menschen mit Assistenzbedarf nicht zutreffend sind. Dies sollte auch begründet werden. So können Probleme ggf. frühzeitig geklärt werden. Außerdem können Sie eine Gesamtplankonferenz anregen, sofern noch kein Gesamtplan vorliegt.

Ein Widerspruch kann erst gegen den Leistungsbescheid eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Bescheides eingelegt werden. Wird die Frist versäumt, besteht immer noch die Möglichkeit, den Leistungsbescheid mit einem Überprüfungsantrag anzugreifen. Der Leistungsträger muss in dem Fall den Leistungsbescheid erneut prüfen.

Hinweis: Nach neuester Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R) sind Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich unbefristet zu gewähren. Wenn Sie einen befristeten Leistungsbescheid erhalten, können Sie auch nur der Befristung mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts widersprechen.

Hinweis: Werden erforderliche Assistenzleistungen im Gesamtplanverfahren bzw. im Leistungsbescheid nicht berücksichtigt, kann außerdem bei dem Sozialgericht ein Eilverfahren eingeleitet werden. Hierzu sollte anwaltliche Beratung und Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Was passiert, wenn sich die Bedarfe nach der Bedarfsermittlung und dem Leistungsbescheid ändern?

Der Gesamtplan soll spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Wenn sich die Bedarfslage (z. B. durch die Änderung der Lebensumstände, durch eine Erkrankung oder einen Unfall) früher ändert, muss der Gesamtplan vor Ablauf dieser Zeit angepasst werden. Hierzu muss der Leistungsträger über die Änderungen informiert werden.

4. Freizeitassistenz

Menschen mit Assistenzbedarf bzw. deren rechtliche Betreuung haben gegenüber Anthropoi Selbsthilfe wiederholt den Wunsch auf eine individuelle Freizeitassistenz außerhalb der besonderen Wohnform geäußert.

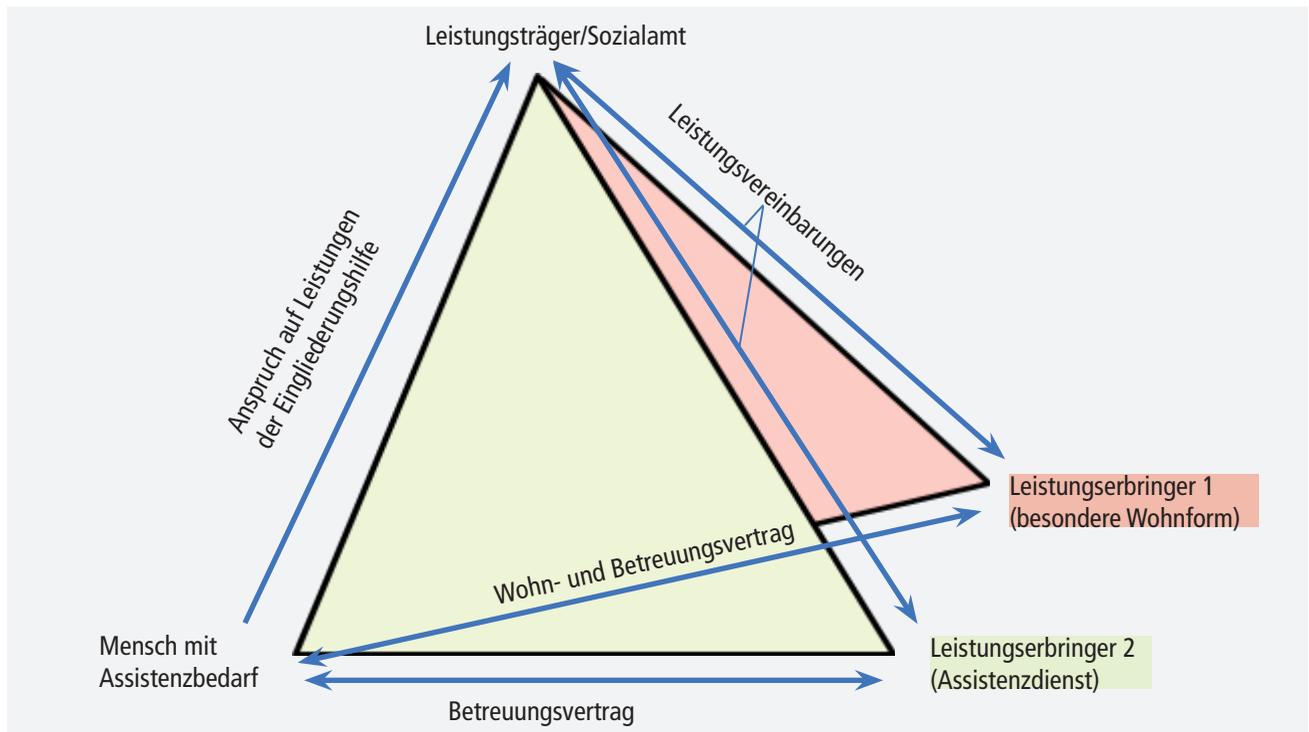
Dabei handelte es sich um Assistenzleistungen, die erforderlich sind, damit ein Mensch mit Assistenzbedarf z. B. ein Fußballspiel, ein Konzert oder die weiter entfernt wohnende Freund*in besuchen kann. Wenn die besondere Wohnform diese individuellen Leistungen nicht erbringen kann, kann die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer von Assistenzleistungen in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung, damit die Leistung von einem anderen Leistungserbringer in Anspruch genommen werden kann, ist immer, dass ein Bedarf im Gesamtplanverfahren berücksichtigt wurde, z. B. fünfzehn Stunden Assistenzleistungen für individuelle Freizeitaktivitäten im Monat. Ohne einen berücksichtigten Bedarf gibt es keine Leistung.

Soll oder kann die Freizeitassistenz nicht von der besonderen Wohnform erbracht werden, muss die rechtliche Betreuer*in sich um einen weiteren Leistungserbringer bemühen, der die Assistenzleistungen erbringen kann. Der Leistungsträger ist dabei zur Unterstützung verpflichtet und benennt in der

Praxis in Betracht kommende Leistungserbringer. Mit den weiteren Leistungserbringern müssen im Anschluss die benötigten Assistenzleistungen abgestimmt werden. Mit dem

weiteren Leistungserbringer wird außerdem ein Betreuungsvertrag über die zu erbringenden Assistenzleistungen geschlossen.



Als Alternative zu einem weiteren Leistungserbringer kann für die Freizeitassistenz auch ein persönliches Budget beantragt werden. Ein persönliches Budget kann auch nur für einen Teil der Assistenzleistungen in Anspruch genommen werden (z. B. für 15 Stunden Freizeitassistenz im Monat). Das bietet sich z. B. an, wenn weder die besondere Wohnform noch ein anderer Leistungserbringer die individuelle Freizeitassistenz erbringen können.

Geschwister des Menschen mit Assistenzbedarf sein, Eltern hingegen grundsätzlich nicht wegen ihrer familiären Beistandspflichten. Die Beschäftigung einer Freizeitassistenz über mehrere Stunden im Monat im Rahmen eines 520 EUR Jobs gestaltet sich außerdem noch überschaubar, wobei vom persönlichen Budget auch typische Kosten zur Verwaltung des Budgets wie z. B. für Lohnbuchhaltung umfasst sind (Budgetassistenz).

Wird das persönliche Budget im Arbeitgeber*innenmodell organisiert, muss sich selbstständig um die Suche einer geeigneten Assistenzkraft gekümmert werden und diese als Arbeitnehmer*in eingestellt werden. Assistenzkräfte können z. B. auch

Hinweis: Wer ein persönliches Budget für eine Freizeitassistenz nutzen möchte, sollte sich allerdings im Vorfeld genau über die Details beraten lassen. Kostenlose Beratung sowie ggf. Unterstützung bei der Antragstellung bieten auch hier spezialisierte EUTBs.

Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung durch die Ansprechstellen der Leistungsträger, andere Beratungsstellen oder gegebenenfalls auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht ersetzen kann.

Redaktion: RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold

Stand: 15.11.2022

Herausgeber + Kontakt: Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521 | E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

www.anthropoi-selbsthilfe.de

Gestaltung: Alfred Leuthold

Druck: Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

Spendenkonto: DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein www.stiftung-lauenstein.de

